



zur

Verlängerung der Gasspeichervorgaben und Auslastungsregeln für Strom-Übertragungsnetze des Energiewirtschaftsgesetzes

Datum

10.08.2023

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 31.07.2023 einen Entwurf für ein Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a (Gasspeichervorgaben) sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 (Höherauslastung der Strom-Übertragungsnetze) des Energiewirtschaftsgesetzes vorgelegt. Die betroffenen Regelungen sollen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit industrieller und privater Haushalte mit Erdgas dienen. Der Gesetzesvorschlag sieht eine Verlängerung der Vorschriften bis zum 1. April 2027 vor. Angesichts des anhaltenden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die dadurch weiter eingeschränkte Versorgungslage stellt diese Verlängerung eine sinnvolle Maßnahme dar.

Aus dem Entwurf geht hervor, dass das BMWK die Sorge teilt, dass es auch in den kommenden Wintern zu Versorgungsengpässen kommen kann. Hieraus leitet sich aus Sicht des VIK ab, dass weitere Maßnahmen zur Vorbereitung getroffen werden müssen, die im Gesetzentwurf bislang keinen Niederschlag finden. Dies betrifft einerseits die Einkaufs- und Einspeicherungsstrategie der THE und der staatlichen Gasunternehmen Uniper und SEFE. Andererseits sollten auch die Regelungen zur Rückkehrmöglichkeit von Ersatzkraftwerken entsprechend verlängert werden, um auch im Strombereich einen Beitrag zur Sicherung der Versorgung zu leisten. Darüber hinaus sieht der VIK Verbesserungsmöglichkeiten bei der Transparenz bzgl. der Berechnung der Gasspeicherumlage sowie der Befüllung und Entleerung des Speicher.

Die entsprechenden Punkte führen wir im Folgenden weiter aus.

Im Einzelnen

1. Verlängerung der Rückkehrmöglichkeiten für Ersatzkraftwerke

Da das BMWK gemäß der Gesetzesbegründung mögliche Risiken für die Versorgungssicherheit insbes. in den kommenden Wintern als Anlass nimmt, die Speichervorschriften bis zum 1. April 2027 zu verlängern, sollte dies analog für Ersatzkraftwerke gelten. Die Regelungen des §50a Abs. 1 EnWG stellen die Möglichkeit da, nicht mit Erdgas betriebene Kraftwerke befristet wieder an den Markt zurückkehren zu lassen, um den Bedarf von Erdgas zur Stromerzeugung in Mangellagen zu verringern. Die Vorschrift ist bis zum 31. März 2024 befristet, doch sollte sinnvollerweise in den gleichen Zeiträumen gedacht werden wie bei den Vorgaben zur Einspeicherung von Erdgas und zur Höherauslastung der Höchstspannungsnetze. Eine solche temporäre Entlastung beim Erdgasbedarf kann auch einen Effekt auf die Preise bei der Beschaffung von Erdgas erzeugen und somit die krisenbedingten Zusatzkosten begrenzen.

2. Rahmen für die Einkaufsstrategie der THE

Die weitere Bewirtschaftung der Gasspeicher muss volkswirtschaftlich sinnvoll sein, da die Verbraucher und die Industrie die Kosten dafür tragen. Insbesondere muss in Vorbereitung für die kommenden Winter eine kosteneffiziente Befüllung sichergestellt werden. Angesichts der bereits auf den Weg gebrachten LNG-Anlandekapazitäten und der auf dem derzeitigen Preisniveau basierenden Gas-Nachfrage, ist hier ein zukünftiges Vorgehen mit Augenmaß angebracht, um übermäßig hohe Kosten bei der Befüllung der Speicher zu vermeiden. Der VIK spricht sich dafür aus, die noch in den Speichern befindlichen durch THE eingespeicherten Erdgasmengen, soweit es unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit möglich ist, in den Speichern zu belassen und bei der weiteren Beschaffung eine angemessene Beschaffungsstrategie zu implementieren. Dabei kann sich der Gesetzgeber z.B. an den Vorschlägen aus dem Gutachten von BET und DCE zur Hedgingstrategie orientieren. Hierzu sollten entsprechende Vorschriften in das EnWG aufgenommen werden.

Aus Sicht des VIK bietet es sich zudem an, die Speicher vordringlich mit LNG-Lieferungen zu befüllen. Hierdurch würden längerfristige Lieferverträge möglich, die es erlauben würden, Preisausschläge zu vermeiden und so die volkswirtschaftlichen Kosten der Sicherungsmaßnahmen auf ein tragfähiges Niveau zu begrenzen. In diesem Rahmen sollte auch darüber nachgedacht werden, dass die THE sich am Einkauf über die Plattform AggregateEU beteiligt.

3. Schaffung größerer Transparenz

Die bisherige Transparenz hinsichtlich der Speicherbefüllung und dem Erwerb von Speicherkapazitäten aus öffentlichen Mitteln sollte beibehalten und weiter gestärkt

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.

werden: Zusätzlich zur Veröffentlichung der Speicherkosten und Umlagekonten sollten die Prämissen und Handlungsleitlinien, nach denen Entscheidungen für Speicherbefüllung und -entleerung durch THE getroffen wurden, im Nachgang veröffentlicht werden, um eine Bewertung der entsprechenden Aktivitäten vornehmen und daraus ggf. weitergehende Reformvorschläge für zukünftige Speicherbewirtschaftung in staatlichem Auftrag ableiten zu können.

Diese Anforderung nach weitestmöglicher ex-post Transparenz betrifft vor allem das Handeln staatlicher Akteure bzw. im staatlichen Auftrag, da die entsprechenden Kosten über die Speicherumlage allen Letztverbrauchern in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören die Kosten, die sich aus der Speicherbefüllung sowie aus dem Erwerb von Speicherkapazitäten durch THE ergeben.

Hierzu gehört insbesondere, dass in der derzeitigen Berichtspraxis der THE nicht hinreichend klar wird, wie sich die prognostizierten Kosten und damit die Umlagen ergeben. Die Berechnungsgrundlagen der THE verweisen statt umfänglicher Transparenz nur auf die Ermittlung verschiedener Szenarien mittels mathematischer Modelle, bei denen Eintrittswahrscheinlichkeiten hinzugezogen werden. Neben den ein- und ausgespeicherten Mengen wird dabei auf externe Preisprognosen verwiesen, ohne dass die Bezugsquelle transparent gemacht wird. Ohne diese Angaben ist es den Marktteilnehmern jedoch nicht möglich, die Bildung der Umlage nachzuvollziehen. Angesichts der positiven Salden der Umlagekonten und des hohen Anteils an den Erdgaskosten i.H.v. einem Drittel der Gesamtkosten besteht aus Sicht der Industrie jedoch ein erheblicher Rechtfertigungsbedarf für weiterhin hohe Umlagen.

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.